

Soldatenversorgung - Wehrdienstbeschädigung - kein Wegeunfall - dritter Ort - Umweg - privatwirtschaftliche Tätigkeit; hier: BSG-Urteil vom 8.8.2001 - B 9 VS 2/00 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 8.8.2001 - B 9 VS 2/00 R - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Wer auf dem Weg zum Dienstort einen erheblichen Umweg zu einer anderen Wohnung einlegt, um dort vergessene, für den Dienst benötigte Unterlagen zu beschaffen, steht auf dem eingeschobenen Weg nicht unter Versorgungsschutz.

Orientierungssatz

1. Der Schutz auf Wegen ist für die Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung sowie für die gesetzliche Unfallversicherung einheitlich zu beurteilen (vgl BSG vom 30.11.1971 - 10 RV 114/70 = BSGE 33, 239 = SozR Nr 2 zu § 81 SVG, BSG vom 27.3.1980 - 10 RV 3/79 = BSGE 50, 80 = SozR 3200 § 81 Nr 13, BSG vom 7.5.1986 - 9a RV 18/85 = SozR 3200 § 81 Nr 24, BSG vom 7.5.1986 - 9a RV 23/85 = SozR 3200 § 81 Nr 25 und BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr 12).
2. Verbindet die vom Beschädigten zurückgelegte Wegstrecke zwei Privatwohnungen miteinander, nicht aber den Dienstort mit einem geschützten Ausgangspunkt, scheidet der Wegeschutz aus, und zwar auch dann, wenn sich der Unfall (räumlich) auf derselben Strecke ereignet, die der Beschädigte für den Weg vom "dritten Ort" zum Dienstort benutzt hätte (vgl BSG vom 2.5.2001 - B 2 U 33/00 R* und BSG vom 7.5.1986 - 9a RV 18/85 = SozR 3200 § 81 Nr 24).

*HVBG-INFO 2001, 1608-1612

Anlage

BSG Ur. v. 8. 8. 2001 - B 9 VS 2/00 R -

[§§ 80, 81 SVG]

I. Der Rechtsstreit betrifft die Gewährung von Versorgung nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

Der 1970 geborene Kläger leistete ab 1. 4. 1992 seinen Wehrdienst, seit dem 1. 7. 1992 als Kraftfahrer für den Transport von Personen und Material in der 5./FlaRakGrp. 36 in der L.-Kaserne in Rotenburg/Wümme. In dieser Zeit hatte er seinen Wohnsitz ebenfalls in Rotenburg/Wümme. Am Montag, den 25. 1. 1993 verunglückte der Kläger mit seinem Pkw auf dem Weg von seiner Wohnung zur Wohnung seiner Schwiegereltern in Lauenbrück, das etwa 15 km nordöstlich von Rotenburg/Wümme liegt, wo er beim vorangegangenen Wochenendbesuch u. a. seinen Dienstaussweis und Bundeswehrführerschein vergessen hatte. Diese Unterlagen wollte er vor dem Dienstbeginn am Montag um 7.00 Uhr abholen. Infolge einer unfallbedingten Fraktur des elften Brustwirbelkörpers ist er seither querschnittsgelähmt. Seinen Versorgungsantrag lehnte das Versorgungsamt Verden mit Bescheid vom 16. 7. 1993 ab; der Kläger habe sich im Zeitpunkt des Unfalles nicht auf einem versorgungsrechtlich geschützten Weg befunden. Auch der Widerspruch blieb erfolglos. Das SG Stade hat den Beklagten zur Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem SVG verurteilt und zur Begründung ausgeführt, der Unfall habe sich auf einem aus dienstlichen Gründen veranlassten Umweg ereignet. Nr. 81.4.4 der Verwaltungsvorschrift zum SVG sei entsprechend heranzuziehen. Der Umweg stehe hinsichtlich seiner Länge auch nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur Länge des üblichen Weges des Klägers zwischen Wohnung und Dienstort. Das LSG Niedersachsen hat auf die Berufungen des Beklagten und des Beigeladenen das Urteil des SG Stade aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe sich nicht auf einem geschützten Weg zwischen seiner Wohnung und der Dienststelle befunden. Selbst wenn er - entsprechend seinem Vortrag - seinen Lebensmittelpunkt bei den Schwiegereltern in Lauenbrück gehabt haben sollte, hätte sich der Versorgungsschutz nicht auf den Weg von seiner Privatwohnung nach Lauenbrück erstreckt.

II. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat ohne Rechtsfehler entschieden, dass der Kläger den Unfall am 25. 1. 1993 nicht auf einem geschützten Weg erlitten hat.

Gemäß § 80 Abs. 1 SVG erhält ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Wehrdienstbeschädigung ist gemäß § 81 Abs. 1 SVG eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist. Als Wehrdienst in diesem Sinne gilt auch das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SVG). Die Grundentscheidungen des Unfallversicherungsrechts sind im Entschädigungsrecht zu beachten (BSG Breith. 1994, 42 und Breith. 1995, 620 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 7 und 12, jeweils m. w. N.). Auch der Schutz auf Wegen ist für die Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie für die gesetzliche UV einheitlich zu beurteilen (BSGE 33, 239/242 f. = Breith. 1972, 692 = SozR Nr. 2 zu § 81 SVG 1964; BSGE 50, 80/81 = Breith. 1981, 242 = SozR 3200 § 81 Nr. 13; BSG Breith. 1987, 55 = SozR 3200 § 81 Nr. 24 S. 25, Breith. 1995, 620 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12 S. 49/51, st. Rspr.)

Endpunkt bei einem versorgungsrechtlich geschützten Hinweg und zugleich Ausgangspunkt in der Gegenrichtung ist die Dienststelle, wie im vorliegenden Fall die L.-Kaserne in Rotenburg/Wümme. Der andere, im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegte Grenzpunkt ist grundsätzlich die Wohnung, in Fällen wie hier die private Wohnung, bei kasernierten Soldaten die Unterkunft im Wohnbereich der Kaserne. Diese von der gesetzlichen UV gleichermaßen wie vom sozialen Entschädigungsrecht geschützten Wege sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie stets im privaten Lebensbereich enden oder dort beginnen. Sie stehen soweit im inneren Zusammenhang mit dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis, als es notwendig ist, dass der Beschädigte/Versicherte den Weg zurücklegt, um aus dem privaten, ungeschützten Lebensbereich heraus die geschützte (versicherte) Dienst- bzw. Betriebstätigkeit aufzunehmen oder in diesen wieder hinüber zu wechseln, nachdem er eine geschützte Tätigkeit beendet hat. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges dazu bestimmt ist, der Aufnahme des Dienstes oder der versicherten Tätigkeit wesentlich zu dienen (vgl. BSG Breith. 1997, 422 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 14 S. 50 m. w. N.; st. Rspr.). Bei der Feststellung dieses inneren Zusammenhangs, der die Grenze des Versicherungs- bzw. Versorgungsschutzes markiert, ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Beschädigten/Versicherten zur geschützten Tätigkeit bzw. zum Weg zur Dienststelle/Arbeitsstätte gehört (vgl. BSG a. a. O.; BSG vom 2. 5. 2001 - B 2 U 33/00 R - Breith. 2001, 778); von dieser Beziehung ist zu fordern, dass sie das Verhalten mit dem Weg „sachlich zusammenfasst“ (vgl. BSG Breith. 1995, 602 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 23 S. 71, 73). Maßstab dafür ist die Handlungstendenz der Versicherten bzw. Beschädigten; d. h. die Beantwortung der Frage, ob ein Verhalten dienstlichem (versichertem) Tun zugerechnet werden kann, ist von den subjektiven Vorstellungen des Versicherten abhängig, dienstlich (betriebsdienstlich) tätig zu sein, wenn diese Meinung in den objektiven Verhältnissen eine ausreichende Stütze findet (vgl. BSG Breith. 1992, 817 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 14, 23 S. 75 f. m. w. N.; Breith. 1979, 515 = SozR 2200 § 550 Nr. 39; Breith. 1992, 200, 1992, 820, 1997, 422 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 4, 6, 14 und SozR a. a. O. Nr. 16). Fehlt es an einem so verstandenen inneren Zusammenhang, scheidet ein Schutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte/Beschädigte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG Breith. 1997, 422 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 14 S. 50; SozR a. a. O. Nr. 19 S. 75/77, jeweils m. w. N.).

Vom Wehrdienst sowie vom geschützten Weg zu unterscheiden sind solche Handlungen und Wege, die der Soldat oder Arbeitnehmer noch in seinem privaten Lebensbereich vornimmt, um sich darauf vorzubereiten, dass er die geschützte dienstliche Tätigkeit später ordnungsgemäß durchführen kann. Die zahlreichen und verschiedenartigen „vorbereitenden Verrichtungen“ des täglichen Lebens müssen dem persönlichen Lebensbereich zugerechnet werden. Ihnen ist gemeinsam, dass sie zugleich mit ihrem privaten Charakter mittelbar der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis dienen und vielfach hierzu sogar unentbehrlich sind (vgl. dazu statt vieler BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16 S. 58, 61 f.; Breith. 1977, 691 = SozR 2200 § 550-Nr. 24 S. 51, 53), dieser Tätigkeit aber zu fern

stehen, als dass sie schon dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten bzw. Versicherten entzogen und der unter Schutz stehenden dienstlichen bzw. betrieblichen Sphäre zuzurechnen wären (vgl. zum Vorstehenden BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16 S. 58, 61 ff. m. w. N.). Für den Schutz von Vorbereitungshandlungen ist entscheidend, ob die Gesamtumstände dafür und dagegen sprechen, das unfallbringende Verhalten den Regeln der Soldatenversorgung (gesetzlichen UV) geschützten Bereich oder der Privatsphäre des Beschädigten zuzurechnen (vgl. zu diesem Vorgehen bereits BSG Breith. 1995, 602 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 23 S. 74 m. w. N.). Dies bedarf einer näheren Erfassung und Wertung der gesamten tatsächlichen Umstände.

Auf dieser Grundlage wurden in der Rechtsprechung des BSG als geschützte Vorbereitungshandlungen ausnahmsweise anerkannt u. a. das unvorhergesehen notwendige Nachtanken (BSG Breith. 1979, 515 = SozR 2200 § 550 Nr. 39 m. w. N.; Abgrenzung dazu bei BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 19 S. 75, 78 m. w. N.; Schutz bejahend auch BSG Breith. 1995, 602 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 23), das Holen von Medikamenten unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16 S. 58 m. w. N.), das Holen der in der Wohnung vergessenen Brille (BSG Breith. 1977, 690 = SozR 2200 § 550 Nr. 25). bzw. der Zahnvollprothese (BSG Ur. v. 26. 5. 1977 – 2 RU 97/75 – USK 77139) oder des vergessenen Spindschlüssels (BSG SozR Nr. 11 zu § 243 RVO a. F.). Kennzeichnend für die vorgenannten Fälle vergessener Sachen ist, dass jeweils der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsort aus dienstlichen (betrieblichen) Gründen wiederholt wurde. Dementsprechend gehen auch die Verwaltungsvorschriften zu § 81 SVG in Nr. 81.4.4 davon aus, dass bei dienstlicher Veranlassung, z. B. um einen für die Dienstaufnahme unbedingt erforderlichen Gegenstand zu holen, zum Weg nach der Dienststelle auch ein zusätzlicher Weg nach und von der Wohnung gehört.

Allerdings ist der Versorgungs- bzw. Versicherungsschutz für die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit nicht auf die – direkten oder kürzesten – Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Dienstort beschränkt. Die Arbeitsstätte bzw. der Dienstort muss aber Ziel oder Ausgangspunkt des Weges sein, der andere Grenzpunkt des Weges ist gesetzlich nicht festgelegt

(vgl. BSG vom 2. 5. 2001 a. a. O.; SozR 3-2200 § 548 Nr. 39 S. 141 m. w. N.). Indessen wird auch hier der rechtliche Zusammenhang dieses Weges mit der Tätigkeit im Unternehmen bzw. Dienst gefordert (BSG vom 2. 5. 2001 a. a. O.), d. h. der Weg muss wesentlich – der Handlungstendenz nach – dazu dienen, den Ort der Tätigkeit bzw. des Dienstes (oder nach der Beendigung: den anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der Tätigkeit) zu erreichen. Solche anderen Wege von und nach der Dienststelle oder Arbeitsstätte als diejenigen zur oder von der Wohnung oder sonstigen Unterkunft sind unfallversicherungsrechtlich und versorgungsrechtlich geschützt, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Weg zur und von der Häuslichkeit aus stehen (BSG Breith. 1987, 55 = SozR 3200 § 81 Nr. 24 S. 97 m. w. N.). Der Senat kann unentschieden lassen, ob die vom Kläger beabsichtigte Fahrt über Lauenbrück zu einer unverhältnismäßig langen Wegstrecke im Vergleich zum üblichen Weg zum Dienst geführt hätte. Denn der Kläger befand sich nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zwischen seiner eigenen Wohnung und der Wohnung seiner Schwiegereltern und damit gerade nicht auf dem geschützten (direkten) Weg von oder zu dem Dienstort. Aber selbst wenn als geschützter Weg der von der Wohnung der Schwiegereltern zur Kaserne in Rotenburg/Wümme angenommen würde, wären Versorgungsleistungen nicht zu gewähren, weil sich der Unfall nicht auf diesem Weg ereignet hat.

Bei der Fahrt von Rotenburg/Wümme zur Wohnung der Schwiegereltern in Lauenbrück handelte es sich um einen versorgungsrechtlich nicht geschützten Umweg. Auf diesem „eingeschobenen Weg“ (vgl. BSGE 43, 113/114 = SozR § 550 Nr. 26 S. 57; BSG Breith. 1987, 55 = SozR § 550 Nr. 24 S. 51 f.) entfernte sich der Kläger vom Dienstort Rotenburg/Wümme („Abweg“, vgl. BSGE 82, 138/142 = Breith. 1999, 289 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 18 S. 74; BSGE 74, 159/161 = Breith. 1995, 328). Er wäre hier – bei einer nicht nur geringfügigen Unterbrechung (vgl. dazu BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 14 S. 50; a. a. O. Nr. 16 S. 61 jeweils m. w. N.) – nur dann geschützt, wenn für diese Weggestaltung dienstliche Gründe allein bestimmend oder jedenfalls überwiegend wären (vgl. nur BSGE 43, 113/114 f.; 74, 159/161, jeweils m. w. N., st. Rspr.). Wie der Senat bereits entschieden hat, verliert

der Betroffene bei einem Unterbrechungstatbestand den Versorgungsschutz, wenn für die gewählte unübliche Wegstrecke ein dienstbezogener Grund nicht erkennbar ist (vgl. BSG Breith. 1994, 42 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 7); in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung verneint der Senat den Versorgungsschutz aber auch in Fällen wie hier, wenn ein dienstbezogener Grund zwar erkennbar, die gewählte Wegstrecke bei Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhalts aber wesentlich durch private Gründe geprägt ist.

Die Unfallfahrt von seiner Privatwohnung zur Wohnung der Schwiegereltern hat der Kläger unternommen, um seinen Dienstaussweis und Bundeswehrführerschein zu holen, nachdem er diese Unterlagen beim Besuch am Vorabend dort hatte liegen lassen. Ob derartige Vorbereitungsmaßnahmen bereits der Arbeitsleistung oder einem damit sachlich zusammenhängenden Weg zu und von der Arbeit zugerechnet werden müssen, ergibt sich nicht schon aus einer losgelösten Betrachtung allein des Verhaltens des Versi-

cherten, sondern erst – unter Würdigung der Gesamtumstände – im Zusammenhang mit allgemeinen rechtlich-systematischen Überlegungen (vgl. BSG Breith. 1995, 602 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 23 S. 74). Die Beschaffung der für den Dienst benötigten Unterlagen des Klägers erweist sich hier nicht als der allein entscheidende Grund für die Annahme eines inneren Zusammenhangs zwischen dem Umweg bzw. der Unterbrechung und dem Dienstweg. Bei der Beurteilung des inneren Zusammenhangs sind alle Umstände des jeweiligen Falles zu berücksichtigen (Urt. v. 2. 5. 2001 a.a.O., S. 7 des Abdrucks m.w.N.). Dieser in der Rechtsprechung zum „dritten Ort“ entwickelte Maßstab darf auch in Fällen wie hier, wenn der innere Zusammenhang einer Unterbrechung zur Prüfung steht, nicht außer Acht gelassen werden (vgl. nur BSGE 62, 113/115 = Breith. 1988, 288 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 5 S. 13, 17; BSG vom 2. 5. 2001 a.a.O., jeweils m.w.N.).

Das bedeutet für den vorliegenden Fall: Neben der Absicht des Klägers, den Bundeswehrführerschein abzuholen, also der dienstbezogenen Handlungstendenz, muss auch der Grund für den Aufenthalt bei den Schwiegereltern am Wochenende, bei dessen Gelegenheit der Kläger seine Unterlagen hatte liegen lassen, berücksichtigt werden. Dieser hatte ausschließlich privaten, eigenwirtschaftlichen Charakter. Das ergibt sich aus den eindeutigen, insoweit unangefochtenen und damit für das BSG bindenden Feststellungen des LSG. Die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Klägers – der Besuch bei den Schwiegereltern am Wochenende – überwiegt die dienstbezogene Handlungstendenz. Die erneute Fahrt zu den Schwiegereltern am Montag war nur deshalb erforderlich geworden, weil der Kläger bei dem Wochenendbesuch den Bundeswehrführerschein vergessen hatte.

Der vom Kläger zurückgelegte Weg kann auch nicht einer – gedachten – Rückfahrt von Rotenburg/Wümme – im Rahmen des Dienstweges – zum Ausgangspunkt (hier: Wohnung der Schwiegereltern) gleichgestellt werden, auf dem vergessene Unterlagen abzuholen waren. Zwar wäre der Kläger (möglicherweise) geschützt gewesen, wenn er die tatsächlich von ihm absolvierte Fahrt von Rotenburg/Wümme nach Lauenbrück zum Unfallzeitpunkt deshalb durchgeführt hätte, um die im Falle seines Starts in der Wohnung der Schwiegereltern („dritter Ort“) vergessenen Unterlagen zu beschaffen. Zu dem gedachten Fall besteht hier aber ein rechtlich wesentlicher Unterschied: Dort wäre die Wegstrecke vom Ausgangspunkt funktional und räumlich identisch mit der Wegstrecke für die Wiederholungsfahrt, die wegen der vergessenen Unterlagen erforderlich wird. Diese Identität der Wegstrecken liegt hier aber nicht vor. Die vom Kläger zurückgelegte Strecke verbindet zwei Privatwohnungen miteinander, nicht aber den Dienstort mit einem geschützten Ausgangspunkt. Für einen solchen Weg scheidet der Wegeschutz aus, und zwar auch dann, wenn sich der Unfall (räumlich) auf derselben Strecke ereignet, die der Beschädigte für den Weg vom „dritten Ort“ zum Dienstort zu benutzen hätte (vgl. BSG vom 2. 5. 2001 a.a.O. S. 5; BSG Breith. 1992, 200 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 jeweils m.w.N.) Dies hatte auch der erk. Senat bereits in einem insoweit vergleichbaren Fall entschieden (Breith. 1987, 55 = SozR 3200 § 81 Nr. 24) und dabei auf die notwendige Abgrenzung zwischen örtlich-räumlicher und funktionaler Beziehung zur Wegstrecke abgestellt (a.a.O. S. 98 f.).

Fundstelle

SozR 3-3200 § 81 Nr 19

BSGE 88, 247-252

Breith 2002, 255-259